



Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 29. Juli 2002

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Eissportanlage mit Ausnahme der verpachteten Räume für den Betrieb des Restaurants mit Kegelbahnen und der Asphaltstockbahn.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Landshut unterhält und betreibt die Eissportanlage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Eissportanlage verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen,
 - c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Eissportanlage steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Betrunkene und kranke Personen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Eissportanlage nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen, sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissportanlage durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung der Eissportanlage durch die in Absatz 1 und 2 genannten Benutzer ist ein Verantwortlicher zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

§ 5 Benutzungszeiten, Benutzungsdauer

- (1) Die Benutzungszeiten und die Benutzungsdauer werden von der Stadt im Belegungsplan festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer abzuändern oder die Eissportanlage ganz oder teilweise zu sperren.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Der Aufenthalt in der Eissportanlage ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung gemäß § 4 getroffen ist.
- (2) Die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Eissportanlage vom 23. Juli 2001 (ABl S. 137) genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal der Eissportanlage auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Eissportanlage sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Deshalb ist insbesondere verboten
 1. die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten (ausgenommen Eisstockschützen),
 2. mit mehr als einer Person Kette zu fahren,
 3. übermäßig schnell oder entgegen der allgemeinen Richtung zu laufen,
 4. Schneeball zu werfen oder Fangen zu spielen,
 5. auf der Eisbahn zu rauchen,
 6. Gegenstände, insbesondere Abfälle, auf die Eisbahn zu werfen,
 7. auf der Barriere zu sitzen bzw. dort Schlittschuhe an- oder ausziehen,
 8. Absperrungen auf der Eisfläche zu beschädigen bzw. nicht zu beachten,

9. Stöcke, Schirme, Flaschen und dgl. auf die Eisfläche mitzunehmen,

10. irgendwelche Feuerwerkskörper abzubrennen oder zu werfen.

(2) Jede gewerbliche Betätigung in der Eissportanlage bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 9

Unterstellung von Fahrzeugen und Mitnahme von Tieren

(1) Fahrzeuge jeder Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(2) Tiere dürfen in die Eissportanlage nicht mitgenommen werden.

§ 10

Aufsicht

(1) Die Bediensteten der Eissportanlage sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Eismeister und die sonst von der Stadt zur Aufsicht in der Eissportanlage bestellten Personen sind befugt, Personen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Eissportanlage zu verweisen. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 11

Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die im Bereich der Eissportanlage gefunden werden, sind unverzüglich beim Eismeister oder an der Kasse abzugeben.

(2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 12

Haftung der Besucher

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Eissportanlage der Stadt oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 haftet auch der jeweilige Verantwortliche.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Eissportanlage unmittelbar erforderlich sind, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 13

Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung der Eissportanlage, insbesondere der Eisflächen, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eissportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Eissportanlage durch Dritte zugefügt werden.

(2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

a) der Verpflichtung des § 6 Abs. 4 über das Vorzeigen der Eintrittskarte nicht nachkommt,

b) den Ordnungsvorschriften des § 8 zuwiderhandelt, insbesondere

aa) die Eisfläche ohne Schlittschuhe betritt (ausgenommen Eisstockschützen),

bb) mit mehr als einer Person Kette fährt,

cc) übermäßig schnell oder entgegen der allgemeinen Richtung läuft,

dd) Schneeball wirft oder Fangen spielt,

ee) auf der Eisbahn raucht,

ff) Gegenstände, insbesondere Abfälle, auf die Eisbahn wirft,

gg) auf der Barriere sitzt bzw. dort Schlittschuhe an- oder auszieht,

hh) Absperrungen auf der Eisfläche beschädigt bzw. nicht beachtet,

ii) auf die Eisfläche Stöcke, Schirme, Flaschen und dgl. mitnimmt,

jj) irgendwelche Feuerwerkskörper abbrennt oder wirft,

kk) entgegen Absatz 2 eine gewerbliche Betätigung in der Eissportanlage ohne Genehmigung der Stadt ausübt.

c) den Vorschriften des § 9 über das Abstellen von Fahrzeugen oder die Mitnahme von Tieren zuwiderhandelt,

d) entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 10.12.1982 (ABl S. 108) außer Kraft.

Landshut, den 29.07.2002
STADT LANDSHUT

Deimer
Oberbürgermeister